

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 01.06.1995 Zl. 99/1/95-I, mit der für den Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See das System der Nummerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen für Gebäude bestimmt wird.

Gemäß § 39 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1992, LGBl. Nr. 64/1992, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

## **§ 1**

Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf sämtliche Ortschaften des Gemeindegebietes der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

## **§ 2**

Das System der Nummerierung erfolgt je Ortschaft fortlaufend ab Nr. 1 in aufsteigender Reihenfolge. Bei Bedarf sind den Zahlen Kleinbuchstaben in der Reihenfolge des Alphabetes anzufügen.

## **§ 3**

1. Die Hausnummerntafeln müssen ein Ausmaß von 17cm x 20cm aufweisen und haben aus Metall (feueremalliert, lichteht, wetterbeständig und frostsicher) mit blauem Untergrund und weißer Schrift zu bestehen.

2. Auf dem Kennzeichen ist der Name der Ortschaft anzubringen

## **§ 4**

Gemäß § 39 Abs. 1 hat der Bürgermeister für Gebäude, die bewohnt werden, oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, Orientierungsnummern festzusetzen. Nach § 39 Abs. 3 leg. cit. sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude mit der vom Bürgermeister, entsprechend dieser Verordnung, festgesetzten Orientierungsnummer zu versehen.

## **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie angeschlagen wurde, in Kraft.

Techelsberg a.WS., 01.06.1995

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Lerchbaumer

Angeschlagen am:

Abgenommen am: